

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Hoffmann (AfD)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz**

## **Unerlaubte Baumfällungen in Thüringen**

Im Zusammenhang mit der Kleinen Anfrage 7/3190 und deren Beantwortung in Drucksache 7/5613 stellt sich die Frage, wie oft es zu solchen oder ähnlichen Fällen in Thüringen gekommen ist.

Das **Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz** hat die **Kleine Anfrage 7/3434** vom 13. Juni 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 4. August 2022 beantwortet:

1. Wie viele Fälle der Art, dass mehr Bäume, als von der unteren Naturschutzbehörde genehmigt wurden, gefällt worden sind, gab es seit dem Jahr 2015 in Thüringen (bitte nach Jahresscheiben und Landkreis/kreisfreier Stadt aufschlüsseln)?

Antwort:

Die unteren Naturschutzbehörden gaben für den Zeitraum 2015 bis 2022 folgende Fälle an, bei denen mehr Bäume, als gemäß § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) genehmigt, gefällt worden sind.

2015: 0 Fälle  
2016: 0 Fälle  
2017: 0 Fälle  
2018: 1 Fall im Landkreis Greiz  
2019: 0 Fälle  
2020: 0 Fälle  
2021: 0 Fälle  
2022: 1 Fall im Wartburgkreis

Die untere Naturschutzbehörde Nordhausen und die untere Naturschutzbehörde Saale-Holzland-Kreis haben dazu keine Angaben gemacht.

2. Informierten in diesen Fällen die unteren Naturschutzbehörden die obere und/oder oberste Naturschutzbehörde?

Antwort:

Nein; die Zuständigkeit für Eingriffsgenehmigungen nach § 17 Abs. 3 BNatSchG liegt gemäß § 7 Abs. 5 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) bei den unteren Naturschutzbehörden. Die unteren Naturschutzbehörden sind gemäß § 7 Abs. 5 ThürNatG ebenso für die Ahndung ungenehmigter Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 17 Abs. 8 BNatSchG zuständig. Für die unteren Naturschutzbehörden be-

steht dazu keine Informationspflicht gegenüber dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz als obere Naturschutzbehörde.

Die obere und oberste Naturschutzbehörde erhielten Kenntnis über die unerlaubten Baumfällungen im Wartburgkreis im Rahmen der Beantwortung der Kleinen Anfragen 7/3190 und 7/3433.

3. Welche Schritte haben die obere und/oder oberste Naturschutzbehörde unternommen?

Antwort:

Keine; es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

4. Wie viele Bäume wurden in diesen Fällen geschlagen, wie viele waren genehmigt?

Antwort:

Die Anzahl tatsächlich gefällter Bäume im Landkreis Greiz betrug drei - genehmigt war davon eine Fällung. Die Anzahl tatsächlich gefällter Bäume im Wartburgkreis betrug 89 - genehmigt waren davon 29 Fällungen.

5. Aus welchen Gründen sollten in diesen Fällen Baumfällungen stattfinden?

Antwort:

Im Landkreis Greiz genehmigte die untere Naturschutzbehörde die Baumfällungen aus Gründen der Verkehrssicherung.

Im Wartburgkreis begründete der Antragsteller die Fällungen mit der Behinderung der Zuwegung bei der Errichtung von Windkraftanlagen.

6. In welchen Fällen ging es konkret um Transportwege für Windparks/Windkraftanlagen?

Antwort:

Nur in dem einen Fall im Wartburgkreis wurden Bäume gefällt, um die Zuwegung zu einem Windpark zu sichern.

7. Wie kam es in diesen Fällen zum Schlagen nicht genehmigter beziehungsweise nicht markierter Bäume, das heißt, welcher konkrete Fehler oder welche Tat lag vor?

Antwort:

Im Landkreis Greiz stellt sich bei der Fällung des genehmigten Baumes heraus, dass auch zwei benachbarte Bäume größere Schäden aufwiesen, die eine Fällung rechtfertigten. Die zwei zusätzlichen Fällungen wurden von der unteren Naturschutzbehörde nachträglich auf Basis von § 17 Abs. 3 BNatSchG genehmigt, nachdem sie die liegenden Stämme vor Ort gesehen und den Sachstand geprüft hatte.

Als Grund für die zusätzlichen Fällungen im Wartburgkreis wurde eine fehlerhafte Markierung an den Bäumen angegeben. Es wird auf die Beantwortung der Kleinen Anfragen 7/3190 und 7/3433 verwiesen.

8. Konnten in diesen Fällen die Verantwortlichen ausfindig gemacht werden?

Antwort:

Bei der Fällung im Landkreis Greiz war der private Grundstückseigentümer der Verursacher und somit auch der Verantwortliche der zusätzlichen Fällungen.

Für die zusätzlichen Fällungen im Wartburgkreis wird auf die Beantwortung der Kleinen Anfragen 7/3190 und 7/3433 verwiesen.

9. Welche (rechtlichen) Konsequenzen ergaben sich für die Personen dadurch?

Antwort:

Im Landkreis Greiz hat der Verantwortliche eine zusätzliche Kompensationsmaßnahme zu leisten.

Für die zusätzlichen Fällungen im Wartburgkreis wird auf die Beantwortung der Kleinen Anfragen 7/3190 und 7/3433 verwiesen.

10. Welche Ausgleichs- beziehungsweise Kompensationsmaßnahmen wurden in diesen Fällen zusätzlich getroffen und wenn keine getroffen wurden, warum nicht?

Antwort:

Im Landkreis Greiz wurde die Pflanzung von vier Bäumen zum Ausgleich für die Fällungen im Rahmen der nachträglichen Genehmigung angeordnet.

Für die zusätzlichen Fällungen im Wartburgkreis wird auf die Beantwortung der Kleinen Anfragen 7/3190 und 7/3433 verwiesen.

In Vertretung

Dr. Vogel  
Staatssekretär